

II-1762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Z1.21.891/65-1/1991

1010 Wien, den 29. April 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

-- Klappe Durchwahl

657 IAB

1991-04-30

zu 667 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Soz.Arb.SRB
und FreundInnen an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales, betreffend
Anfrage 3701/J aus dem Jahre 1989 zum
Thema "Prostitution und gesetzliche
Sozialversicherung" (Nr.667/J)

Frage 1:

Ist Ihnen die gesellschaftliche, insbesondere die materielle Situation der Prostituierten bekannt?

Antwort:

Die gesellschaftliche und auch die materielle Situation von Prostituierten ist in der Vergangenheit verschiedentlich publizistisch aufgearbeitet worden und war auch bereits mehrmals Diskussionsthema in den Medien. Daraus und aus den Erfahrungen der Finanzbehörden mit der Steuerpflicht für Prostituierte ergibt sich ein Bild über die gesellschaftliche und materielle Situation von Prostituierten.

Frage 2:

Wurde zum Zweck der Ausarbeitung der Modalitäten einer Befragung der Prostituierten zum Thema "Gesetzliche Sozialversicherung" die von Ihrem Vorgänger angekündigte Expertengruppe ins Leben gerufen?

Wenn ja, wann war die erste Zusammenkunft?

Wie viele Zusammenkünfte hat es insgesamt gegeben?

Wie lautet das bisherige Ergebnis der Beratungen?

Wenn nein, warum nicht?

- 2 -

Antwort:

Im Februar 1990 fand im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Expertengespräch zwischen Vertretern des Ressorts, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, des österreichischen Arbeiterkamertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum Thema Einbeziehung der Prostituierten in die Sozialversicherung statt. Ausgehend von der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage (Nr. 3701/J), betreffend Prostitution und Sozialversicherung, in der als mögliche Lösungsansätze für das Bestreben nach Einbeziehung der amtlich registrierten Prostituierten in die Sozialversicherung einerseits die Öffnung der Pensionsversicherung und andererseits die Schaffung eines eigenen Tatbestandes der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgezeigt wurden, wurde das Pro und Kontra dieser Varianten diskutiert. Die Beratungen führten schließlich zu dem Ergebnis, daß eine Öffnung der Pensionsversicherung der geeignetste Weg sei, um auch den Prostituierten den Zugang zur Pensionsversicherung zu ermöglichen.

Frage 3:

Wie stehen Sie zur Einbindung der Berufsgruppe der Prostituierten in die gesetzliche Sozialversicherung?

Antwort:

Eine Einbindung der Prostituierten in die Sozialversicherung ist aus sozialpolitischer Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen. Es muß jedoch der geeignete Weg gefunden werden, um die unterschiedlichen Interessen der Gruppe der Prostituierten wahrnehmen zu können. Es ist davon auszugehen, daß zum einen bei den Prostituierten keine homogene Interessenslage gegeben ist - nur ein Teil von ihnen ist amtlich registriert, ein Teil geht gleichsam hauptberuflich der Prostitution nach, ohne amtlich registriert zu

- 3 -

sein, ein anderer nur gelegentlich oder neben einem anderen Erwerb - und zum anderen auch keine allumfassende Vertretung vorhanden ist. Da eine Einbindung in die Sozialversicherung keinesfalls gegen den Willen der Betroffenen erfolgen kann, scheint mir die durch die Öffnung der Sozialversicherung gegebene Möglichkeit eines Versicherungsschutzes auf freiwilliger Basis als die brauchbarste und am raschesten realisierbare Lösung. Nur die grundsätzliche Akzeptanz einer Sozialversicherung gewährleistet, daß nicht nur die Rechte aus der Versicherung, sondern auch die Pflichten angenommen werden.

Frage 4:

Werden Sie alles tun, damit Prostituierte endlich zu einer Kranken- bzw. Pensionsversicherung kommen?

Wenn ja, was wird Ihr nächster Schritt sein?

Bis wann werden Sie die Voraussetzungen dafür geschaffen haben?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie bereits mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der oben zitierten parlamentarischen Anfrage betreffend Prostitution und gesetzliche Sozialversicherung ausgeführt hat, können sich nicht pflichtversicherte Personen, so lange ihr Wohnsitz im Inland gelegen ist, ohne Vorversicherungszeiten in der Krankenversicherung jederzeit selbst versichern (§ 16 Abs.1 ASVG). Es besteht somit bereits jetzt für Prostituierte der Zugang zu einem umfassenden Schutz im Krankheitsfall. In der Pensionsversicherung ist nach geltendem Recht (§ 17 ASVG) eine freiwillige Weiterversicherung unter der Voraussetzung des Vorliegens einer bestimmten Zahl von Vorversicherungszeiten vorgesehen.

- 4 -

Durch die geplante Öffnung der Pensionsversicherung, ein Modell, das den Beitritt zur Pensionsversicherung ohne Vorversicherungszeiten einräumen wird, wird auch in diesem Bereich für jede(n), die (der) hievon Gebrauch machen will, die Möglichkeit eines Versicherungsschutzes gegeben sein. Die Öffnung der Pensionsversicherung wird voraussichtlich im Rahmen des Entwurfes einer 50. Novelle zum ASVG mit zur Diskussion gestellt werden; geplanter Wirkungsbeginn der Regelung ist der 1. Dezember 1991.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of several stylized, overlapping letters, likely 'W' and 'M', written in black ink.